

D, Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Die 21. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für das Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 22.02.2016 wirksam. Im der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für das Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ stellt eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (Eingriff) dar und ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen)	Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Abfälle und Abwässer wurden erfasst, die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und in dem Umweltbericht in der Fassung vom 14.10.2014, geändert am 15.07.2015 der W. RÖTH GmbH BDLA Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Amberg, der Bestandteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiets „Siebeneichen Nord“ ist, zusammengefasst.

2. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat in der Zeit vom 23.12.2014 bis einschließlich 28.01.2015 stattgefunden.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Äußerungen hervor.	-

3. Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 11.12.2014.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Poppenricht	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Illschwang vom 22.12.2014	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Gemeinde Ammerthal vom 20.01.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Bauaufsichtsbehörde, vom 13.01.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Straßenverkehrsbehörde, vom 16.12.2014	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, vom 15.01.2015	<p>Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Einarbeitung und Beachtung hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Überarbeitung des Kompensationsfaktors für die erforderliche Ausgleichsfläche für Grünland/Bolzplatz auf 0,3, - der vollständigen Beseitigung des 30%-ige Fichtenanteils auf der Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstücks-Nr. 967, Gemarkung Poppenricht (Ausgleichsfläche), - der zeitnahen Entfernung des Fichtenbestandes mit der Erschließung des Baugebietes und der entsprechenden Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde, - der anschließenden Überlassung der gerodeten Fläche für eine natürliche Entwicklung (Sukzession), - der Beseitigung von Nadelgehölzen, die sich im Rahmen der Sukzession einstellen, - der redaktionellen Korrektur im Textteil des Grünordnungsplans („6. Eingriffsermittlung-Ausgleichsbedarf“) auf Typ B sowie - der erforderlichen Meldung des Grundstücks mit der Flurstücks-Nr. 967 Teilfläche an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt als Kompensationsfläche <p>wird stattgegeben. Die Erhöhung des Kompensationsfaktors sowie die Übernahme der naturschutzfachlichen Vorgaben zu den ökologischen Maßnahmen wurden in die Festsetzungen und in der Begründung eingearbeitet. Die Meldung der Fläche an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt ist durch den Vorhabenträger zu tätigen.</p> <p>Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen. Die im Bauleitplanverfahren vorgesehene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) – Ausgleichsfläche – liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Der</p>

	Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird bezüglich dieser Ausgleichsfläche im Wege der Berichtigung angepasst.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutzbehörde, vom 30.12.2014	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt, vom 20.01.2015	Das Gesundheitsamt hat keine Einwände gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ erhoben. Die Hinweise des Gesundheitsamtes zur - Beachtung, dass es zu keinen Fehlschlüssen zwischen Schmutz- und Regenwasserkanälen kommt, - Meldepflicht von Regenwassernutzungsanlagen (Brauchwasseranlagen), wenn die Anlagen zusätzlich zu Trinkwasserversorgungsanlagen im Haushalt installiert werden und - aktuell gültigen Trinkwasserverordnung wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der Meldepflicht wurde in den textlichen Festsetzungen unter Teil D Ziff. 13 mit aufgenommen. Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet Wasserrecht, vom 15.12.2014	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisjugendring Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amberg, vom 05.01.2015	Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung hat keine Einwände gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ erhoben. Der Hinweis des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung auf Grund der großen Bedeutung georeferenzierter Lagebezeichnungen eine möglichst frühzeitige Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern anzustreben, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 23.01.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Bereich Straßenbau, vom 02.02.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 16.01.2015 und E-Mail vom 07.07.2015	Der Forderung der Höheren Landesplanungsbehörde zur Gesamtüberarbeitung der Begründung wird stattgegeben. Nach der abgestimmten Überarbeitung der Begründung (Teil A) hat die Höhere Landesplanungsbehörde mit E-Mail vom 07.07.2015 keine Einwände gegen die 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebenei-

	<p>chen Nord“ erhoben.</p> <p>Die Anmerkung der Höheren Landesplanungsbehörde, dass die Weiterentwicklung im Stadtteil Siebeneichen aus siedlungsstruktureller und städtebaulicher Sicht weiterhin kritisch gesehen wird und deshalb empfohlen wird, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung (Stadtteile Sulzbach und Rosenberg) zu lenken, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und soweit möglich umgesetzt.</p>
<p>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6), vom 13.01.2015</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich die Bebauungsplanfläche mit dem im Regionalplan eingetragenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 26 „Amberg-Sulzbacher Sandsteinrücken“ überschneidet. Entsprechend dem Regionalplan B I 2.1 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.</p> <p>Der Forderung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord zur sorgfältigen Prüfung, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind, wird stattgegeben. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Regionalplan wird großräumig ausgewiesen. Kleinräumig betrachtet, ist das Plangebiet durch die Nähe zum ehemaligen `Schlackenberg` der Maxhütte (rekultiviert) in Bezug auf das Landschaftsbild deutlich vorbelastet. Die Anbindung an die bestehende Siedlung, die Nutzung vorhandener Erschließungswege und die Stärkung vorhandener Grünstrukturen lassen keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten. Eine schützenswerte Biotopausstattung ist nicht vorhanden.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), München, vom 16.01.2015</p>	<p>Nach Kenntnisstand des BLfD sind von der Bauleitplanung keine Bodendenkmäler oder Belange von Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt. Das BLfD hat somit keine Einwände gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ erhoben.</p> <p>Die Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Anzeigepflicht aufgefundener Bodendenkmäler und - die Verpflichtung, aufgefundene Bodendenkmäler nach der Anzeige bis zur Freigabe bzw. Gestattung der Fortsetzung der Arbeiten durch die Untere Denkmalschutzbehörde unverändert zu belassen, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise waren bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten (Teil D Ziff. 12).</p> <p>Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Landwirtschaft, vom 15.12.2014</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg (AELF), Bereich Forsten, vom 30.12.2014</p>	<p>Den Forderungen des AELF, Bereich Forsten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der zielführende Waldumbau durch Rücknahme der Fichte und Einbringung standortangemessenen Laubholzes wegen der schwierigen Standortverhältnisse und der Altersstruktur nur in mehreren Schritten und in einem längeren Zeitraum erfolgen muss, um die hinterliegenden Nachbarbestände nicht zu gefährden, - die vorgesehene Stockrodung unterbleiben muss, da sie zu

	<p>einer starken Beeinträchtigung des Waldbodens führen würde und mit einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung nicht vereinbar wäre und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umsetzungsplanung wegen der schwierigen Bestands- und Bodenverhältnisse unbedingt mit dem zuständigen Revierleiter abzustimmen ist <p>wird stattgegeben.</p> <p>Der Forderung des AELF, Bereich Forsten, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme durch das AELF Amberg bzw. das örtlich zuständige Revier Sulzbach-Rosenberg vorgenommen wird, wird nicht stattgegeben, da sich das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 967, Gemarkung Poppenricht, auf dessen Teilfläche die Ausgleichsfläche vorgesehen ist, im Privateigentum befindet und gemäß der Regelungen des städtebaulichen Vertrages die Ausgleichsmaßnahme durch den Vorhabenträger durchzuführen ist.</p> <p>Der Hinweis des AELF, Bereich Forsten, von der Verwendung von Eschen zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Baumallee im Baugebiet auf Grund des Eschentriebsterbens abzusehen wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und ist im Grünordnungsplan dahingehend berücksichtigt worden, dass die Esche für die Baumpflanzungen der Allee als empfohlene Art herausgenommen wurde.</p> <p>Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.</p>
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg, vom 19.12.2014	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 17.12.2014	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 16.12.2014	<p>Die Empfehlung des ZNAS, um die Fußwege zur Haltestelle Siebeneichen zu verkürzen, im Bereich des Plangebietes eine einseitige, barrierefreie Bus-Haltestelle mit Beleuchtung und Wartehäuschen anzulegen, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und ist im Bebauungsplan im Bereich des Regenrückhaltebeckens dargestellt sowie im Textteil unter Teil E Ziff. 3 eingearbeitet worden.</p> <p>Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 16.01.2015	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Mitteilung von Erschließungsmaßnahmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg oder der Stadt bekannten Erschließungsmaßnahmen Dritter und der Kontaktaufnahme mit der Deutschen Telekom drei Monate vor Baubeginn zum Zweck der Koordinierung, - dass eine Erweiterung der Telekommunikationsstruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt bzw. oberirdische Telekommunikationsleitungen werden nur im Außenbereich nach § 35 BauGB zugelassen. Den Forderungen der Deutschen Telekom zur Sicherstellung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - der ungehinderten, unentgeltlichen und kostenfreien Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes, - einer rechtzeitigen und einvernehmlichen Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen, - einer Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, - der Unveränderbarkeit der Lage und des Verlaufs der geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsstruktur und - der Aufstellung eines Bauablaufzeitenplans für das Vorhaben durch den Erschließungsträger <p>wird stattgegeben und entsprechend umgesetzt. Den Forderungen der Deutschen Telekom,</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich der Einräumung von Leitungsrechten zu Gunsten der Deutschen Telekom auf Privatwegen (Eigentümerwegen) sowie - im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Deutschen Telekom kostenlos zu sichern, <p>wird nicht stattgegeben, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ keine Privatwege geplant sind und <p>oberirdische Schaltgehäuse ausschließlich auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu errichten sind. Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.</p>
Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung München – Außenbüro Nürnberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Bayernwerk AG, Parsberg, vom 12.01.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg, vom 20.01.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
PLEdoc GmbH, Essen, vom 16.12.2014	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Kabel Deutschland GmbH & Co. KG, Hannover vom 23.01.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe vom 22.12.2014	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, vom 22.01.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe	Keine Stellungnahme abgegeben

Amberg/ Amberg-Sulzbach	
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisbrandrat Hr. Alfred Weiß	Keine Stellungnahme abgegeben
Freiwillige Feuerwehr Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Freiwillige Feuerwehr Siebeneichen	Keine Stellungnahme abgegeben
Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn vom 19.01.2015	Die Anmerkungen des Umweltschutzbeauftragten, wonach die Planung keine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet, an ein "angeheftetes" Neubaugebiet ein weiteres "Anhängsel" gehängt wird und die Planung nur eine Zersiedelung und keine Siedlungsentwicklung darstellt, werden zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der mit der Höheren Landesplanungsbehörde abgestimmten Begründung zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ verwiesen.
Stadtheimatpfleger Dr. Markus Lommer	Keine Stellungnahme abgegeben
Örtliche Straßenverkehrsbehörde, Stadt Sulzbach-Rosenberg, vom 16.12.2014	Der Forderung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, im Hinblick auf eine gesicherte Abfallentsorgung die Fahrbahn auf eine für einen Begegnungsverkehr erforderliche Breite von 4,75 m zu vergrößern wird stattgegeben und ist im Bebauungsplan dargestellt sowie im Textteil unter Teil E Ziff. 3 eingearbeitet worden. Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.
Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg vom 23.12.2014	Da die Planung und Verlegung der Wasserleitung durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg erfolgt, wird der Forderung der Stadtwerke, dass die Festlegung der Lage der Hydranten und der Leitungsarten (Ringleitung oder Stickleitung) durch die Stadtwerke erfolgt, stattgegeben und entsprechend umgesetzt. Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ wurde mit allen erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Äußerungen hervor.	-

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 04.08.2015.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Poppenricht	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Illschwang vom 11.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Gemeinde Ammerthal	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Bauaufsichtsbehörde, vom 11.09.2015	Der Bitte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Überprüfung des Regelungsinhaltes der textlichen Festsetzungen zu Dächern (Teil D Ziff. 3.2.3) sowie der Berücksichtigung der Stellungnahme der Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz in der Begründung (Teil F) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde entsprochen und entsprechend geändert. Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Straßenverkehrsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutzbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Behindertenbeauftragte des Landkreises Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet Wasserrecht, vom 12.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisjugendring Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 20.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Bereich Straßenbau, vom 07.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 04.09.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6), vom 01.09.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Landwirtschaft, vom 10.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Forsten, vom 18.08.2015	<p>Das AELF stimmt dem Waldumbau zu einem standortgemäßen Laubwald auf dem für die Ausgleichsmaßnahmen bestimmten Grundstück (Ausgleichsfläche) mit der Flurstücks-Nr. 967, Gemarkung Poppenricht grundsätzlich zu.</p> <p>Die Bedenken des AELF, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen möglicherweise wegen der schwierigen Standortbedingungen und jeder Gemengelage des Waldbesitzes möglicherweise nicht in dem notwendigen Umfang und vorgesehenen Zeitraum erfolgen kann, - eine kleine jüngere Fichtenfläche auf der Ausgleichsfläche nicht hiebsreif ist, - eine Teilfläche im Westen der Ausgleichsfläche Schutzwaldcharakter für die nachgelagerten Waldflächen hat, - die Eingriffe in Form der vorgesehenen Ausstockung der Fichte den walddrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) widersprechen, - der Waldbesitzer die Ausgleichsfläche aktiv durch Pflanzung wieder aufforsten muss, sollte sich durch die vorgesehene Sukzession die Naturverjüngung nicht innerhalb von fünf Jahren im ausreichenden Maß einstellen, <p>werden zurückgewiesen, da der geplante Waldumbau bzw. das Planungskonzept auf der ökologischen Ausgleichsfläche ausschließlich den Zielen und Zwecken des Naturschutzes dient. Wirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Belange sind hier nicht relevant. Nachbarflächen bleiben unberührt und Dritte werden durch die Maßnahme nicht benachteiligt.</p> <p>Der Bitte des AELF, im Hinblick auf die schwierige Standortsituation auf der Ausgleichsfläche, schon im Vorfeld die umbaufähigen Bereiche und Maßnahmen zwischen Waldbesitzer und Forstbesitzer festzulegen, damit die Untere Naturschutzbehörde feststellen kann, ob damit die Ausgleichsmaßnahmen erfüllt werden, wird entsprochen und entsprechend an den Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Begründung Teil H Kap. I Ziff. 7 verwiesen, wonach geregelt ist, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der</p>

	<p>Unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Revierleiter durchzuführen ist.</p> <p>Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.</p>
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg, vom 08.09.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 07.10.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 12.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung München – Außenbüro Nürnberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg, vom 12.08.2015	<p>Der Bitte der Main-Donau-Netzgesellschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Planung der Verlegung von Stromversorgungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie - die Koordinierung der Bau- und Verlegemaßnahmen <p>frühzeitig abzustimmen, wird entsprochen und entsprechend durch den Vorhaben- bzw. Erschließungsträger umgesetzt. Der Auf die Darstellungen in dem Plan zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Siebeneichen Nord“ hat dies jedoch im Änderungsbereich keine Auswirkungen.</p> <p>Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.</p>
PLEdoc GmbH, Essen, vom 14.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Kabel Deutschland GmbH & Co. KG, Hannover vom 25.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe vom 11.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg/ Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg, vom 06.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme

Kreisbrandrat Hr. Alfred Weiß vom 08.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Freiwillige Feuerwehr Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Freiwillige Feuerwehr Siebeneichen	Keine Stellungnahme abgegeben
Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn	Keine Stellungnahme abgegeben
Stadtheimatpfleger Dr. Markus Lommer	Keine Stellungnahme abgegeben
Örtliche Straßenverkehrsbehörde, Stadt Sulzbach-Rosenberg, vom 10.08.2015	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben

6. Planungsalternativen

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Bemerkungen
Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Werksgeländes der Maxhütte.	Auf Grund der noch nicht endgültig geregelten Umweltbelastung ehemaligen Werksgeländes kann hier noch keine Bauleitplanung durchgeführt werden.

Aus Spalte 2 (Bemerkungen) ergeben sich die Gründe, warum diese Planungsvarianten nicht weiter verfolgt wurden.

Aufgestellt:

Ort, Datum Sulzbach-Rosenberg, den 22.02.2016	Unterschrift Michael Göth Erster Bürgermeister
---	--

